

**Information der Kirchenleitung an die 14. Kirchensynode 2019/2023  
zu ...**

**A. Synoden- und Konvent-Beschlussfassungen zur Thematik *Ordination von Frauen zum Amt der Kirche***

**B. Bekenntnisstand – Lehrentscheidungen – Lehrmeinungen**

**Systematisierung der in der SELK verwendeten Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit der Frage nach der *Ordination von Frauen zum Amt der Kirche***

**C. Überprüfung der Information der Kirchenleitung an die 14. Kirchensynode 2019 [= Vorlage 350] über „Synoden- und Konvent-Beschlussfassungen zur Thematik *Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ...*“ aufgrund der Bitte der 14. Kirchensynode (Beschluss gemäß Antrag 350.01 in der während der 22. Sitzungsperiode geänderten Fassung | s. Synodalunterlage 350.01)**

---

**A.  
SYNODEN- UND KONVENT-BESCHLUSSFASSUNGEN  
zur Thematik *Ordination von Frauen zum Amt der Kirche***

a) **Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche, Allgemeine Synode der Evangelisch-Lutherischen Freikirche und Diözesansynoden und Diözesankirchenkonvente der [alten] Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche:**

Annahmen der Grundordnung als Verfassung der SELK (Artikel 26 GO) einschließlich Artikel 7 Absätze 1 und 2: „(1) Das eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann nur ausüben, wer berufen und ordiniert ist. (2) Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden.“  
auf der Grundlage einer Vorlage der Kirchenleitungen Freier Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Deutschland.

Dr. Gerhard Rost im Auftrag der **Kirchenleitungen Freier Ev.-Luth. Kirchen in Deutschland**, Erläuterungen zum Entwurf für eine Grundordnung der Lutherischen Kirche in Deutschland vom 30. Juni 1970, zu Art. 6 (2) [Wortlaut identisch mit Art. 7 Abs. 2 GO nach Umstellung der Artikel-Folge]: „Die LKD will sich von der heute weithin geübten Frauenordination in ihrer Grundordnung eindeutig abgrenzen. Sie sieht in der Frauenordination einen Verstoß gegen klare apostolische Weisungen. Dieser Verstoß zeigt nicht nur ein gebrochenes Verhältnis zur Heiligen Schrift an, sondern ist auch unvereinbar mit dem evang.-luth. Verständnis des Pfarramtes als Hirtenamt.“

b) **Allgemeiner Pfarrkonvent, Uelzen (1973):**

Nachdem die Kirchenleitung ihren Willen geäußert hat, *auf der Kirchensynode eine Stellungnahme abzugeben, bei dem Antrag 1 – 300 der Epiphaniengemeinde Bochum-Hamme (Art. 7 Abs. 2 GO entfällt.) zur Tagesordnung überzugehen, da er gegen die Lehre der heiligen Schrift verstößt,*

Annahme des Antrags, „diese Stellungnahme der Kirchenleitung vorher allen Empfängern der Synodalakten verbunden mit einer Begründung, warum dieser Antrag gegen die Schrift verstößt, zuzuleiten.“

c) **1. Kirchensynode, Radevormwald (1973):**

„Die Synode folgt der Empfehlung der Kirchenleitung in der Vorlage 1 – 301 (aus Vorlage 1 – 301: „Auf Beschluss des Allgemeinen Pfarrkonvents vom 4. Mai 1973 gibt die Kirchenleitung hiermit ihre Stellungnahme zu dem oben genannten Antrag [1 – 300, s. unter b]) bekannt. Sie lautet wie folgt: Über den ersten Teil des Antrags, der auf „Zulassung der Frauen zum Pfarramt“ abzielt, sollte die Kirchensynode zur Tagesordnung übergehen, da dieser Antrag gegen die Lehre der Heiligen Schrift verstößt.“)  
und stimmt dem Antrag Niedersachsen Süd zu.“

(Antrag des Kirchenbezirks Niedersachsen Süd: „Die Kirchenleitung wird beauftragt, innerhalb von 2 Jahren über die Frage der „Gleichberechtigung der Frau“ (Zulassung der Frau zum Pfarramt und sonstige Dienste der Frau in der Gemeinde) eine ausführliche Dokumentation über die Haltung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche vorzulegen. Die wichtigen vorliegenden und künftigen Schriftstücke zu diesem Thema sollen veröffentlicht werden, z.B. als Beilage zum Kirchenblatt.“)

**d) 2. Kirchensynode, Bochum (1975):**

„Die Synode hat die von der 1. Kirchensynode angeregte und von einer Kommission der Kirchenleitung erarbeitete Dokumentation über „Dienste der Frau in der Gemeinde“ mit Dankbarkeit zur Kenntnis genommen. Sie empfiehlt allen Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, diese Dokumentation eingehend zu studieren. Die Synode bekennt sich einmütig zu dem Ergebnis der Kommissionsarbeit, wonach eine Ordination von Frauen zum heiligen Predigtamt in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche auch heute nicht möglich ist.

Mit überwiegender Mehrheit ist die Synode der Überzeugung, daß die Aussagen der Heiligen Schrift selbst eine solche Möglichkeit bindend ausschließen.

Die Synode stimmt der Kommissionsvorlage ferner darin zu, daß der verantwortliche Dienst der Frau in Gemeinde und Kirche nötig ist und in Zukunft stärker gefördert sowie von bisherigen Beschränkungen befreit werden sollte. Dieser Dienst entspricht dem Willen des Herrn der Kirche und den Nötigungen unserer Zeit.

In ihrer Mehrheit kann die Synode keine theologischen Bedenken dagegen erkennen, den Frauen in der Gemeinde das volle Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen zuzuerkennen und sie in den Kirchenvorstand wählen zu lassen. Sie will sich jedoch mit dieser Stellungnahme nicht zum Herrn über fremde Gewissen machen ....“

**e) 8. Allgemeiner Pfarrkonvent, Uelzen (1997):**

„Die Frage, ob Lehre und Ordnung einer Kirche orthodox sind, entscheidet sich an der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments als dem unfehlbaren Wort Gottes und den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (Artikel 1, 2 der Grundordnung).

Wir halten fest: Artikel 7, 1 und 2 der Grundordnung gelten in unserer Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK).

Diese Bestimmung der Grundordnung hat auch durch die Kirchensynode (Bochum 1975) ihre ausdrückliche Bestätigung gefunden: ‘Die Synode bekennt sich einmütig zu dem Ergebnis der Kommissionsarbeit, wonach eine Ordination von Frauen zum heiligen Predigtamt in der SELK auch heute nicht möglich ist. Mit überwiegender Mehrheit ist die Synode der Überzeugung, daß die Aussagen der Heiligen Schrift selbst eine solche Möglichkeit bindend ausschließen.’

Damit ist die Frage nach der Frauenordination in der SELK gültig geregelt. Das ist nach innen und außen zu vertreten. Der Fortgang der Debatte hat dem Rechnung zu tragen.

Dennoch macht schon der Beschluß der 2. Kirchensynode und die Art seines Zustandekommens deutlich, daß innerhalb der SELK unterschiedliche Argumentationsmuster in der Begründung der Ablehnung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche getragen werden können. Diese Spannung im Miteinander hat die SELK ohne Gefährdung ihres Ansatzes und Anspruchs, schrift- und bekenntnisgebundene Kirche lutherischer Konfession zu sein, in ihren Reihen bisher getragen.

Der verantwortliche Dienst von Frauen in Gemeinde und Kirche ist nötig und weiter zu fördern (vergleiche Entschließung der 2. Kirchensynode Bochum 1975 und den Hirtenbrief des Bischofs 1994).

Der Allgemeine Pfarrkonvent bittet die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten, eine Aufgabenstellung für die weitere Arbeit an den theologischen Sachfragen im Zusammenhang der Problematik der Ordination von Frauen, wie sie die Theologische Kommission der SELK in der Handreichung „Das Amt der Kirche“ (S.44-46 Punkte 4-6.) benannt hat, zu geben. Er tut das in der Zuversicht, daß die erwähnte Spannung im Miteinander der SELK auch weiterhin getragen und möglichst überwunden werden kann.“

**f) 9. Kirchensynode, Farven (1999):**

„ A Die 9. Kirchensynode der SELK macht sich die Entschließung des 8. Allgemeinen Pfarrkonvents der SELK zu Uelzen (02.-06.06.1997) zur Frage der Ordination von Frauen zu eigen, bestätigt diese und beauftragt – im Rahmen der „weitere(n) Arbeit an den theologischen Sachfragen im Zusammenhang mit der Problematik der Ordination von Frauen“ – Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten, ein Arbeitspapier mit Pro- und Contra-Argumenten zu erstellen. Dieses Papier soll allen Gemeinden, Konventen und Synoden zur Beratung zugeleitet werden.

B Die Ergebnisse eines daraus folgenden Beratungsprozesses sollen dem 9. Allgemeinen Pfarrkonvent und der 10. Kirchensynode – möglichst zusammen mit den Ergebnissen aus der Arbeit der Theologischen Kommission der SELK zum Thema — zu weiterer Beratung und ggf. Beschlußfassung vorgelegt werden.“

**g) 9. Allgemeiner Pfarrkonvent, Oberursel (2001):**

„Für die Antwort auf die Frage nach der Möglichkeit einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche muss allein ausschlaggebend sein, ob die biblischen Aussagen eine solche ausschließen oder zulassen. Der biblische Befund wird innerhalb der Pfarrerschaft der SELK nach wie vor widersprüchlich beurteilt.

1. Die einen sehen die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche durch den biblischen Befund ausgeschlossen; sie sehen in den Aussagen der Heiligen Schrift hinreichend eindeutige Weisungen, die eine Ordination von Frauen verwehren.
2. Die anderen sehen die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche durch den biblischen Befund nicht ausgeschlossen. Dies wird unterschiedlich begründet. Einige können in der Heiligen Schrift keine eindeutigen Aussagen erkennen, welche die Ordination von Frauen verwehren. Andere sehen in der Heiligen Schrift hinreichend eindeutige Aussagen, die eine Ordination von Frauen zulassen.

Es ist festzustellen: Artikel 7.1 und 7.2 der Grundordnung gelten in unserer Selbständige Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK), wie dies auch durch die 2. Kirchensynode der SELK, Bochum 1975, bestätigt und ausgelegt worden ist.

Widersprüchlich wird bis heute beurteilt, welchen Stellenwert die Beibehaltung oder die Aufgabe des Artikels 7.2 der Grundordnung hat.

Auch wenn es die Geduld vieler in unserer Kirche zu überfordern scheint, bedarf es weiterer intensiver Bemühungen um eine Verständigung über die Wertung des biblischen Befundes. Insbesondere sind hier folgende Themenschwerpunkte zu nennen:

- die für das Thema Frauenordination relevanten hermeneutischen Fragen
- Fragen der Bindung des kirchlichen Amtes an Person und Geschlecht
- Fragen der Zuordnung von Mann und Frau im Alten und Neuen Testament.

Die theologische Arbeit geschieht mit dem Ziel, eine Klärung in der Frage der Ordination von Frauen in unserer Kirche vorzubereiten.

Für die Weiterarbeit an diesen Themen sind intensive persönliche Gespräche zwischen den Pfarrern der unterschiedlichen Positionen unerlässlich, die sachlich und in gegenseitiger Achtung geführt werden.

Die Organisation solcher Gespräche obliegt vorrangig dem Kollegium der Superintendenten und der Kirchenleitung.

Um eine Weiterarbeit in der nötigen Ruhe zu gewährleisten, legt sich der APK ein Moratorium auf. D. h. die Pfarrer verzichten auf Anträge zum Thema Ordination von Frauen auf dem nächsten APK 2005.“

#### **h) 10. Kirchensynode, Melsungen (2003):**

„Die 10. Kirchensynode 2003 bestätigt den Beschluss der 9. Kirchensynode von Farven zur Frage der Ordination von Frauen. Das darin erbetene Pro- und Contra-Papier liegt seit dem Jahr 2000 vor und ist allen Gemeinden, Konventen und Synoden zur Beratung zugeleitet worden.

Angesichts des erkennbaren weiteren Beratungsbedarfs erweitert die 10. Kirchensynode den in der 9. Kirchensynode genannten Zeitrahmen. Dieser Beratungsprozess soll aber bis zum Allgemeinen Pfarrkonvent 2009 und bis zur Kirchensynode 2011 abgeschlossen sein.

Die 10. Kirchensynode bittet den Allgemeinen Pfarrkonvent erneut, eine Beschlussvorlage zur Frage der Ordination von Frauen zu erarbeiten und diese der Kirchensynode 2011 vorzulegen.

Die 10. Kirchensynode bittet ferner alle Gemeinde und KBZ-Synoden der SELK, die Frage der Frauenordination anhand der Heiligen Schrift und des Pro- und Contra-Papiers zu thematisieren und ggf. Voten abzugeben.

Die 10. Kirchensynode bittet außerdem alle Gemeindeglieder um weitere Geduld und fordert sie auf, sich in den weiteren Beratungsprozess im Sinne dieses Antrags konstruktiv einzubringen.“

#### **i) 11. Allgemeiner Pfarrkonvent, Berlin (2009):**

„Der Allgemeine Pfarrkonvent stellt fest:

Seit dem Pro- und Contra-Papier mit den wesentlichen Argumenten zur Frage einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche aus dem Jahre 2000 ist ein sehr langer und intensiver Beratungsprozess mit Begegnungskonventen innerhalb der Pfarrerschaft der SELK durchgeführt worden. Damit wurde, was die Pfarrer in der SELK betrifft, ein Beschluss der Kirchensynode 2003 in Melsungen zu dieser Frage umgesetzt.

Außerdem wurde über folgende Jahresthemen theologisch gearbeitet:

1. Amt, Ämter und Dienste in der SELK
2. Frage nach einer theologisch relevanten Verknüpfung von Amt und Geschlecht des Amtsträgers
3. Fragen der Zuordnung von Mann und Frau im Alten und Neuen Testament
4. die für das Thema Frauenordination relevanten hermeneutischen Fragen

Damit ist auch einem ausdrücklichen Wunsch von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten (siehe Rundschreiben des Bischofs vom 15. Mai 2006) entsprochen worden.

Als Ergebnis kann festgehalten werden:

1. Die Konvente haben stark zur Vertrauensbildung, zur Versachlichung und zur besseren theologischen Verständigung beigetragen. Der gegenseitige Respekt ist bei Gegnern wie Befürwortern der Frauenordination gewachsen, auch wenn keine Seite von der jeweils anderen theologisch überzeugt werden konnte.
2. Die Beratungen auf dem 11. APK zu diesem Sachverhalt haben gezeigt, dass es trotz intensiver Bemühungen innerhalb der Pfarrerschaft der SELK keine Einmütigkeit in der Frage der Zulässigkeit der Ordination von Frauen gibt. In diesem Zusammenhang hat zum Beispiel ein Antrag auf Änderung des Art. 7 (2) Grundordnung auf dem APK [Antrag 220: „ ... 7,2: Dieses Amt kann Frauen und Männern übertragen werden.“] auch keine Mehrheit gefunden.
3. Befürworter und Gegner der Frauenordination gehen dennoch von der gemeinsamen Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift aus. Sie tragen daher vorerst die unterschiedliche Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, weil sie Rücksicht nehmen auf den derzeitigen – als je bindend empfundenen – Stand der Einsichten in die unterschiedliche Auslegung der Heiligen Schrift.  
Das Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage wird derzeit nicht als kirchentrennend erachtet.
4. Angesichts der gegenwärtigen Sachlage gesteht der APK seine Ratlosigkeit darüber ein, wie in dieser Frage Einmütigkeit zu erlangen ist. Er vertraut aber auf die Leitung des Heiligen Geistes, der nach der Verheißung des Herrn der Kirche uns in alle Wahrheit leiten wird (Joh.16,13).  
In diesem Vertrauen ist weiteres geduldiges Bemühen um eine Verständigung erforderlich.
5. Der APK setzt gemäß GeschO APK § 17 einen Ausschuss ein, der bis zum nächsten ordentlichen APK vordringlich folgende Aufgaben hat:
  - Er erstellt eine Dokumentation zum Stand der Einsichten auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen. Diese wird den Gemeinden und den Bezirkssynoden bis zum 31.12.2009 zur Beratung zur Verfügung gestellt (vgl. Beschluss 10. Kirchensynode Melsungen 2003 / APK 230, A. e.).
  - Er dient als Sammelstelle von neuen Einsichten oder Verfahrensvorschlägen in Sachen Ordination von Frauen zum Amt der Kirche.
  - Er erarbeitet eine Vorlage zur kirchlich-theologischen Einordnung der Frage der Frauenordination, z. B. Gewichtung und Stellenwert der Frauenordination im Verhältnis zur Einheit der Kirche (CA VII).
    - Er berichtet jährlich der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten; er erstellt einen Zwischenbericht für die nächste Kirchensynode 2011 und einen Abschlussbericht für den ordentlichen APK 2013.
6. Der APK bittet die Kirchenleitung dafür Sorge zu tragen, dass in den Kirchenbezirken die Frage der Frauenordination anhand der Dokumentation gemäß dem Beschluss der Kirchensynode in Melsungen thematisiert wird, so dass gegebenenfalls Voten abgegeben werden können.

---

Der Allgemeine Pfarrkonvent legt der Kirchensynode 2011 folgenden Antrag vor

Die Kirchensynode macht sich folgende Einsichten des APK zu eigen:

Seit dem Pro- und Contra-Papier mit den wesentlichen Argumenten zur Frage einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche aus dem Jahre 2000 ist ein sehr langer und intensiver Beratungsprozess mit Begegnungskonventen innerhalb der Pfarrerschaft der SELK durchgeführt worden. Damit wurde, was die Pfarrer in der SELK betrifft, ein Beschluss der Kirchensynode 2003 in Melsungen zu dieser Frage umgesetzt.

Außerdem wurde über folgende Jahresthemen theologisch gearbeitet:

1. Amt, Ämter und Dienste in der SELK

2. Frage nach einer theologisch relevanten Verknüpfung von Amt und Geschlecht des Amtsträgers
3. Fragen der Zuordnung von Mann und Frau im Alten und Neuen Testament
4. die für das Thema Frauenordination relevanten hermeneutischen Fragen

Damit ist auch einem ausdrücklichen Wunsch von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten (siehe Rundschreiben des Bischofs vom 15. Mai 2006) entsprochen worden.

Als Ergebnis kann festgehalten werden:

1. Die Konvente haben stark zur Vertrauensbildung, zur Versachlichung und zur besseren theologischen Verständigung beigetragen. Der gegenseitige Respekt ist bei Gegnern wie Befürwortern der Frauenordination gewachsen, auch wenn keine Seite von der jeweils anderen theologisch überzeugt werden konnte.
2. Die Beratungen auf dem 11. APK zu diesem Sachverhalt haben gezeigt, dass es trotz intensiver Bemühungen innerhalb der Pfarrerschaft der SELK keine Einmütigkeit in der Frage der Zulässigkeit der Ordination von Frauen gibt. In diesem Zusammenhang hat zum Beispiel ein Antrag auf Änderung des Art. 7 (2) Grundordnung auf dem APK auch keine Mehrheit gefunden.
3. Befürworter und Gegner der Frauenordination gehen dennoch von der gemeinsamen Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift aus. Sie tragen daher vorerst die unterschiedliche Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, weil sie Rücksicht nehmen auf den derzeitigen – als je bindend empfundenen – Stand der Einsichten in die unterschiedliche Auslegung der Heiligen Schrift.

Das Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage wird derzeit nicht als kirchentrennend erachtet.

Sie nimmt zur Kenntnis:

1. Angesichts der gegenwärtigen Sachlage gesteht der APK seine Ratlosigkeit darüber ein, wie in dieser Frage Einmütigkeit zu erlangen ist. Er vertraut aber auf die Leitung des Heiligen Geistes, der nach der Verheißung des Herrn der Kirche uns in alle Wahrheit leiten wird (Joh.16,13). In diesem Vertrauen ist weiteres geduldiges Bemühen um eine Verständigung erforderlich.
2. Der APK setzt gemäß GeschO APK § 17 einen Ausschuss ein, der bis zum nächsten ordentlichen APK vordringlich folgende Aufgaben hat:
  - Er erstellt eine Dokumentation zum Stand der Einsichten auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen. Diese wird den Gemeinden und den Bezirkssynoden bis zum 31.12.2009 zur Beratung zur Verfügung gestellt (vgl. Beschluss 10. Kirchensynode Melsungen 2003 / APK 230, A. e.).
  - Er dient als Sammelstelle von neuen Einsichten oder Verfahrensvorschlägen in Sachen Ordination von Frauen zum Amt der Kirche.
  - Er erarbeitet eine Vorlage zur kirchlich-theologischen Einordnung der Frage der Frauenordination, z. B. Gewichtung und Stellenwert der Frauenordination im Verhältnis zur Einheit der Kirche (CA VII).
  - Er berichtet jährlich der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten; er erstellt einen Zwischenbericht für die nächste Kirchensynode 2011 und einen Abschlussbericht für den ordentlichen APK 2013.

Der APK bittet die Synode:

Die 12. Kirchensynode wird gebeten, diesen Stand der Einsichten zu respektieren und zu akzeptieren. Der APK bittet die Kirchensynode, zu beraten und zu entscheiden, ob, in welcher Weise und in welchem Zeitrahmen sie zu diesem Thema weiter beraten will.“

k) **12. Kirchensynode, Berlin (2011):**

„Die 12. Kirchensynode macht sich die Einsichten des 11. Allgemeinen Pfarrkonvents der SELK (Antrag 450) von 2009 zu eigen:

- Sie würdigt, dass der langjährige Beratungsprozess in der Pfarrerschaft der SELK „stark zur Vertrauensbildung, zur Versachlichung und zur besseren theologischen Verständigung beigetragen“ hat.
- Sie nimmt zur Kenntnis, „dass es trotz intensiver Bemühungen innerhalb der Pfarrerschaft der SELK keine Einmütigkeit in der Frage der Zulässigkeit der Ordination von Frauen gibt“.
- Sie unterstreicht das Ergebnis: „Befürworter und Gegner der Frauenordination gehen dennoch von der gemeinsamen Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift aus.“

Die 12. Kirchensynode der SELK respektiert und akzeptiert diesen Stand der Einsichten des 11. Allgemeinen Pfarrkonvents (Antrag 450):

- Sie erkennt an, dass alle Pfarrer der SELK sich an die Heilige Schrift als die maßgebliche Instanz für die Begründung ihrer Haltung in der umstrittenen Frage gebunden wissen.
- Sie gesteht zu, dass die Pfarrer aufgrund dessen ihre – jeweils unterschiedliche – Auffassung des Schriftbefundes und den Stand der theologischen Einsicht für persönlich bindend erachten.
- Sie betont, dass das Vorhandensein verschiedener Antworten auf die Frage nach der biblischen Zulässigkeit der Frauenordination in der SELK derzeit nicht als kirchentrennend erachtet wird.
- Sie setzt darauf, dass uns der Heilige Geist zum einmütigen Verständnis des Schriftbefundes in dieser Sache führen wird.
- Diese Einsichten sollen die Art und Weise des Umgangs miteinander in der Kirche bestimmen.

Die 12. Kirchensynode hält fest, dass die geltende Lehre zur Begründung von Artikel 7 (2) GO-SELK durch die Beschlusslage des 11. Allgemeinen Pfarrkonvents nicht geändert ist. Es handelt sich daher nicht um eine offene Frage, sondern um eine umstrittene Frage.“

#### l) 12. Allgemeiner Pfarrkonvent, Berlin (2013):

„Der 12. APK der SELK nimmt die im Konsens verabschiedeten Teile des vom 11. APK (2009) eingesetzten Ausschusses „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“ \*) insgesamt zustimmend zur Kenntnis. Er nimmt außerdem zur Kenntnis, dass der Ausschuss zu zwei unterschiedlichen Perspektivformulierungen gekommen ist. Der 12. APK begrüßt besonders die Differenzierungen zwischen „Bekenntnisstand“ (Heilige Schrift und Konkordienbuch von 1580), „Lehrentscheidungen“ und „Lehrmeinungen“.

\*) „Dass die Frage nach der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche eine Lehrfrage darstellt, ist unter uns unumstritten. Gleichfalls ist unstrittig, dass diese Frage im Zusammenhang der Aussagen der Heiligen Schrift und des Bekenntnisses der lutherischen Kirche Beantwortung finden muss. Ebenso herrscht zwischen uns Übereinstimmung, dass die Bestimmung in der Grundordnung (GO) der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK), Artikel 7 (2) im Sinn einer (impliziten) *Lehrentscheidung* aufzufassen ist. ...“

Der 12. APK stellt fest, dass Artikel 7 (2) GO-SELK geltendes Recht in der SELK ist. Dabei gilt: Die Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ist eine theologische Lehrfrage. Gleichwohl gibt es zu dieser Lehrfrage unterschiedliche Lehrmeinungen, die sich jeweils in ihrer Begründung auf die Heilige Schrift berufen und sich ihr gegenüber verpflichtet wissen. Daraus resultiert auf der einen Seite eine Befürwortung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, auf der anderen Seite eine Ablehnung. Obwohl beide Positionen in Gegensatz zueinander stehen, werden sie seit Bestehen der SELK getragen. Der 12. APK bestätigt den Beschluss des 11. APK 2009: „Das Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage wird derzeit nicht als kirchentrennend erachtet.“ Damit gilt dieser Beschluss weiterhin.

Wir vertrauen auf die Zusage Gottes, dass er uns in der Bindung an die Heilige Schrift in alle Wahrheit leiten werde. Es ist unsere Hoffnung, dass die Kirche im Hören auf die Heilige Schrift, von diesem Geist

Gottes geleitet, eine Lösung in dieser Frage finden wird. Für die Behandlung dieser umstrittenen Frage ist es wünschenswert, Verfahren zu entwickeln, die über die Möglichkeiten der Verhandlungsstrategien in den zurückliegenden Jahren hinausführen.

Im Zuge der Weiterarbeit darf das Gewiss-Sein über den eigenen Standpunkt die Hörbereitschaft für die theologischen Gründe des jeweils anderen nicht aufheben. Das Bewusstsein der eigenen Irrtumsfähigkeit darf dabei ebenso wenig abhandenkommen wie das Streben nach einem glaubwürdig vertretenen Standpunkt.

In diesem Horizont setzt der 12. APK darauf, dass uns künftig auf dem Weg brüderlichen Gesprächs Einmütigkeit in dieser Frage geschenkt werde.“

**m) 13. Kirchensynode, Hermannsburg (2015):**

„Die 13. Kirchensynode akzeptiert den Beschluss des 12. Allgemeinen Pfarrkonvents 2013. Insbesondere teilt die 13. Kirchensynode das Vertrauen „auf die Zusage Gottes, dass er uns in der Bindung an die Heilige Schrift in alle Wahrheit leiten werde.“

Deshalb bittet die 13. Kirchensynode den nächsten Allgemeinen Pfarrkonvent, die wünschenswerte Behandlung dieser Frage fortzusetzen und zu versuchen „eine Lösung in dieser Frage zu finden“ und dabei „Verfahren zu entwickeln, die über die Möglichkeiten der Verhandlungsstrategien in den zurückliegenden Jahren hinausführen“.

Die 13. Kirchensynode bittet den nächsten Allgemeinen Pfarrkonvent zudem zu prüfen und ein Votum dazu abzugeben, ob folgende Änderung der Grundordnung dem Bekenntnisstand unserer Kirche widerspräche:

*„Artikel 7 (2) GO Dieses Amt kann grundsätzlich nur Männern übertragen werden.*

*Artikel 7 (3) GO (neu) Dieses Amt kann auch einer Frau übertragen werden, wenn deren Tätigkeit allein in Gemeinden / Pfarrbezirken erfolgt, die der Frauenordination ausdrücklich zugestimmt haben.“*

**n) 13. Allgemeiner Pfarrkonvent, Rehe (2017):**

„1.) Der 13. Allgemeine Pfarrkonvent bekräftigt den in großer Einmütigkeit gefassten Beschluss des 12. Allgemeinen Pfarrkonvents (2013) zum Thema „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“.

Er nimmt das Anliegen der 13. Kirchensynode (Antrag 321) und der Verfasser der Anträge 322 (Haupt- und Hilfsantrag) und 322.3 dahingehend auf, vor dem Hintergrund einander widersprechender Lehrmeinungen in dieser Lehrfrage Einmütigkeit voranzubringen und möglichst zu erzielen. Dies entspricht auch der Beschlussfassung des 12. Allgemeinen Pfarrkonvents: „In diesem Horizont setzt der 12. APK darauf, dass uns künftig auf dem Weg brüderlichen Gesprächs Einmütigkeit in dieser Frage geschenkt werde.“

Er setzt darum nach § 17 GeschO APK einen Ausschuss ein, in der Hoffnung, dass dieser in einem neuen Gesprächsgang in neuer Besetzung auf der Grundlage gemeinsamer Verpflichtetheit gegenüber der Hl. Schrift in seiner Arbeit über die bisherigen Ergebnisse und Verfahrensweisen hinausfindet.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Er soll – wie es die 13. Kirchensynode erbittet – versuchen, „eine Lösung in dieser Frage zu finden“ und dabei „Verfahren zu entwickeln, die über die Möglichkeiten der Verhandlungsstrategien in den zurückliegenden Jahren hinausführen.“
- Er soll dazu erneut eine Sachdiskussion führen. Dabei soll ergebnisoffen gearbeitet werden.
- Er soll das strukturelle Ungleichgewicht zwischen der in der Kirche verbindlichen Lehrentscheidung und den divergenten Lehrmeinungen, wie es im Antrag 322 (Hauptantrag) zum Ausdruck kommt, berücksichtigen.



- Er soll nach Möglichkeit Angebote zur Beschäftigung mit dem Thema für Gemeinden und Pfarrer entwickeln.

Der Allgemeine Pfarrkonvent geht dabei davon aus, dass sich die Gesprächspartner, entsprechend der Einsicht des 12. APK, – ihrer eigenen „Irrtumsfähigkeit“ bewusst – um Gespräche in gegenseitiger „Hörbereitschaft“ auf die Gründe des jeweils anderen bemühen.

2.) Der 13. APK entsendet in den Arbeitsausschuss „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche 2017“: Pfr. Sebastian Anwand, Prof. Dr. Achim Behrens, Pfr. Johannes Heicke, Pfr. Andreas Otto, Sup. Michael Voigt.

Der Allgemeine Pfarrkonvent empfiehlt dem Ausschuss, nach § 17, 2, Satz 3 der GeschO APK Beraterinnen und Berater hinzuzuziehen, z.B. Pastoralreferentinnen oder auch Theologen, die in anderen beruflichen Zusammenhängen stehen.“

„Angesichts der in der SELK bestehenden Rechts- und Beschlusslage ist die in der Bitte der 13. Kirchensynode enthaltene Frage wie folgt zu beantworten: Die Eröffnung der Möglichkeit zur Einführung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) – und sei es nur ausnahmsweise in einzelnen Gemeinden – stünde:

- im Widerspruch zur gebotenen Einmütigkeit in Lehre und Handeln der Kirche,
- im Gegensatz zu den Lehrentscheidungen, die in der SELK Geltung haben,
- und in deutlichem Kontrast zu den entsprechenden Beschlussfassungen über den Umgang mit unterschiedlichen Lehrmeinungen.“

## B.

### BEKENNTNISSTAND – LEHRENTSCHEIDUNGEN – LEHRMEINUNGEN

#### Systematisierung der in der SELK verwendeten Begrifflichkeiten

#### im Zusammenhang mit der Frage nach der *Ordination von Frauen zum Amt der Kirche*

#### 1. Bekenntnisstand der SELK

*Welche Schriften binden die SELK?*

#### 2. Auslegung der die SELK bindenden Schriften

*Was sagen die die SELK bindenden Schriften inhaltlich aus?*

##### 2.1. durch *(verbindliche)* Lehrentscheidungen

##### 2.2. durch *(persönliche)* Lehrmeinungen

### 1. Bekenntnisstand der SELK

#### = Bindung

- an die **Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments** als an das unfehlbare Wort Gottes und daher
- an die **Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche**, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist („quia-Bindung“),  
**nämlich an**
  - **das Apostolische, das Nicänische und das Athanasianische Bekenntnis,**
  - **die ungeänderte Augsburgische Konfession und ihre Apologie,**
  - **die Schmalkaldischen Artikel (einschließlich des Tractatus des potestate ac primatu papae von Melanchthon, 1537),**
  - **den Kleinen und Großen Katechismus Luthers und**
  - **die Konkordienformel**

(Art. 1 Abs. 2 Grundordnung)

Der Bekenntnisstand ist unveränderbar (Art. 25 Abs. 6 S. 3 Grundordnung), d.h. das Streichen oder Hinzufügen bindender Schriften unzulässig. Ein anderer Bekenntnisstand wäre nur möglich in einer anderen Kirche.

## **2. Auslegung der die SELK bindenden Schriften (**Heilige Schrift und Bekenntnis**)**

### **2.1. durch Lehrentscheidungen:**

= **die SELK bindende Entscheidungen**, die als Auslegung der Heiligen Schrift und des Bekenntnisses der Kirche getroffen wurden

Beschlüsse der Kirchensynode, die Lehrentscheidungen widersprechen, sind ungültig, Art. 25 Abs. 6 S. 4 Grundordnung.

Die Frage nach der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ist eine theologische Lehrfrage, die durch Auslegung der Aussagen der Heiligen Schrift und des Bekenntnisses zu beantworten ist. Die Aufnahme von Art. 7 Abs. 2 („Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden.“) in die dem Kirchen-Zusammenschluss zur SELK zugrundeliegende Grundordnung stellt eine (implizite) Lehrentscheidung dar. (Beschluss des 12. Allgemeinen Pfarrkonvents [2013] in Verbindung mit den in Bezug genommenen, im Konsens verabschiedeten Teilen der Vorlage des APK-Ausschusses „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“ und Beschlussfassung der 13. Kirchensynode [2015]; Erläuterungen OKR Dr. Gerhard Rost im Auftrag der Kirchenleitungen Freier Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Deutschland vom 30. Juni 1970 zu Art. 6 Abs. 2 des Grundordnungs-Entwurfs [= Art. 7 Abs. 2 der Grundordnung])

Die Lehrentscheidung wurde durch die Beschlussfassungen des Allgemeinen Pfarrkonvents von Uelzen (1973) und der 1. Kirchensynode in Radevormwald (1973) bestätigt.

Die geltende Lehre der Kirche, wonach eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche durch den biblischen Befund ausgeschlossen ist, wurde bisher nicht geändert und bindet deshalb die Kirche nach wie vor. Für eine Lehrveränderung fehlt es bereits an einem abändernden Lehrbeschluss des APK, der durch Zustimmung der Kirchensynode zu einer die Kirche bindenden neuen Lehrentscheidung werden könnte (Art. 24 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 25 Abs. 5 lit. b Grundordnung).

### **2.2. durch Lehrmeinungen:**

= aus der Auslegung der Heiligen Schrift und des Bekenntnisses der Kirche gewonnene **(persönliche) theologische Überzeugungen**

Zur Frage nach der Zulässigkeit einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche gibt es theologische Überzeugungen, die sich jeweils in ihrer Begründung auf die Heilige Schrift berufen und zu einander widersprechenden Ergebnissen kommen.

„Im Zuge der Weiterarbeit [an dieser Auslegungsfrage] darf das Gewiss-Sein über den eigenen Standpunkt die Hörbereitschaft für die theologischen Gründe des jeweils anderen nicht aufheben. Das Bewusstsein der eigenen Irrtumsfähigkeit darf dabei ebenso wenig abhandenkommen wie das Streben nach einem glaubwürdig vertretenen Standpunkt.“ (Beschluss des 12. Allgemeinen Pfarrkonvents [2013])

Das Vorhandensein der unterschiedlichen Positionen innerhalb der SELK wird „derzeit nicht als kirchentrennend erachtet“. Die Kirche vertraut auf die „Zusage Gottes, dass er uns in der Bindung an die Heilige Schrift in alle Wahrheit leiten werde“. Sie setzt darauf, dass ihr im gemeinsamen Hören auf die Heilige Schrift, von diesem Geist Gottes geleitet, „Einmütigkeit“ in dieser Lehrfrage geschenkt wird. Ein von dem 13. Allgemeinen Pfarrkonvent (2017) eingesetzter Ausschuss arbeitet hierzu in einem neuen Gesprächsgang und in neuer Besetzung. (Beschlüsse des 11., 12. und 13. Allgemeinen Pfarrkonvents [2009, 2013 und 2017] sowie der 12. und 13. Kirchensynode [2011 und 2015])

## **C.**

**Überprüfung der Information der Kirchenleitung an die 14. Kirchensynode 2019 [= Vorlage 350] über „Synoden- und Konvent-Beschlussfassungen zur Thematik *Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ...*“ aufgrund der Bitte der 14. Kirchensynode (Beschluss gemäß Antrag 350.01 in der während der 22. Sitzungsperiode geänderten Fassung | s. Synodalunterlage 350.01)**

### 1. Begründung des Antragstellers:

Der Antragsteller von Antrag 350.01 führt in seiner Begründung aus, in Vorlage 350 *fehle die Information, dass die 2. Kirchensynode in Bochum am 15. Juni 1975 nachfolgenden, die Kirche bindenden Lehrentscheid beschlossen und diese Lehrentscheidung bereits zwei Tage später wieder aufgehoben habe:*

**„Die Aussagen des Neuen Testaments geben der Kirche auch heute keine Freiheit, Frauen den Weg zum gemeindeleitenden Pfarramt, zum Hirtenamt zu eröffnen. (400–00 E 1)“**

(Annahme bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen)

### 2. Sachverhalt:

Die 2. Kirchensynode der SELK beschäftigte sich mit dem Thema *Stellung der Frau in der Gemeinde*.

Sie hatte am Sonntagabend, den 15. Juni 1975, zunächst den unter 1. dargestellten Beschluss zu einem Teilaspekt des Themas (Ordination von Frauen zum Amt der Kirche) gefasst. Zu weiteren Teilaspekten des Themas (Stimmrecht von Frauen in Gemeindeversammlungen ...) wurde aus zeitlichen Gründen an diesem Abend des dritten Sitzungstags durch die Synode kein Beschluss in der Sache gefasst. Vielmehr wurde die Debatte unterbrochen und dem Bischof Zeit zur Erstellung einer abstimmungsreifen Vorlage gegeben.

Am fünften Sitzungstag, dem 17. Juni 1975, fasste die 2. Kirchensynode der SELK dann den in die Vorlage 350 der Kirchenleitung aufgenommenen Beschluss, der nicht allein zu den zuvor verhandelten Aspekten Stellung bezieht, sondern sich auch zur Thematik einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche positioniert:

„Die Synode hat die von der 1. Kirchensynode angeregte und von einer Kommission der Kirchenleitung erarbeitete Dokumentation über „Dienste der Frau in der Gemeinde“ mit Dankbarkeit zur Kenntnis genommen. Sie empfiehlt allen Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, diese Dokumentation eingehend zu studieren.

**Die Synode bekennt sich einmütig zu dem Ergebnis der Kommissionsarbeit, wonach eine Ordination von Frauen zum heiligen Predigtamt in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche auch heute nicht möglich ist.**

**Mit überwiegender Mehrheit ist die Synode der Überzeugung, dass die Aussagen der Heiligen Schrift selbst eine solche Möglichkeit bindend ausschließen.**

Die Synode stimmt der Kommissionsvorlage ferner darin zu, daß der verantwortliche Dienst der Frau in Gemeinde und Kirche nötig ist und in Zukunft stärker gefördert sowie von bisherigen Beschränkungen befreit werden sollte. Dieser Dienst entspricht dem Willen des Herrn der Kirche und den Nötigungen unserer Zeit.

In ihrer Mehrheit kann die Synode keine theologischen Bedenken dagegen erkennen, den Frauen in der Gemeinde das volle Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen zuzuerkennen und sie in den Kirchenvorstand wählen zu lassen. Sie will sich jedoch mit dieser Stellungnahme nicht zum Herrn über fremde Gewissen machen. ...“

(einstimmige Annahme)

Im Protokoll der 2. Kirchensynode wurde festgehalten, dass *mit der einstimmigen Annahme dieses Beschlusses vom 17. Juni 1975 der entsprechende Beschluss vom Sonntagabend [15. Juni 1975] aufgehoben wird.*

### 3. Verhältnis der beiden Synoden-Beschlüsse zueinander:

Der ausschließlich den Aspekt der Frauenordination (FO) betreffende Beschluss der 2. Kirchensynode vom 15. Juni 1975 wurde nicht ersatzlos aufgehoben. Er wurde vielmehr am 17. Juni 1975 nach abschließender Beratung von dieser Synode ersetzt durch einen (erneuten) Beschluss zum Aspekt der Frauenordination (als Teil eines weitere Aspekte beinhaltenden „Gesamt-Beschlusses“).

Im Vergleich zum vorangegangenen Beschlusstext wurde – unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Kommissionsarbeit – neu formuliert und dabei inhaltlich die Positionierung des ersetzten Beschlusses

zur FO-Lehrfrage beibehalten. Die 2. Kirchensynode ergänzte in dem späteren Beschlusstext ihre Stellungnahme um die Angabe, dass die Schriftauslegung der Überzeugung der *überwiegenden Mehrheit* in der Synode entspricht (vgl. aus erster Beschlussfassung bekanntes Stimmenverhältnis) und um ihr ausdrückliches *einmütiges* Bekenntnis zu dem Ergebnis der Kommissionsarbeit.

#### **4. Relevanz der aufgehobenen Beschlussfassung vom 15. Juni 1975 für die „Information der Kirchenleitung“ (Vorlage 350):**

**a)** Die Kirchenleitung hat in Abschnitt A. d) ihres Informationspapiers die nach abschließender Beratung erfolgte „endgültige“ Beschlussfassung der 2. Kirchensynode zur FO-Thematik aufgenommen, ohne deren Genese darzustellen durch zusätzliche Wiedergabe der aufgehobenen ersten Beschlussfassung dieser Synode vom 15. Juni 1975.

Der aufgehobene Beschluss ist ohne Relevanz für eine Information über die Beschlussfassung der 2. Kirchensynode, weil diese Kirchensynode inhaltlich ihre Positionierung aus diesem ersten Beschluss mit dessen Aufhebung nicht etwa aufgegeben, sondern vielmehr in ihrem „endgültigen“ Beschluss beibehalten hat. Die zusätzliche Wiedergabe der aufgehobenen ersten Beschlussfassung zur FO-Lehrfrage ist für eine zutreffende Information in Abschnitt A. des (ohnehin bereits umfangreichen!) Informationspapiers nicht erforderlich.

**b)** Die Genese des in Abschnitt A. d) der Vorlage 350 zitierten Beschlusses der 2. Kirchensynode ist auch ohne Bedeutung für die Ausführungen in Abschnitt B. dieser Vorlage.

Für die Positionierung der 2. Kirchensynode in ihrer ersten Beschlussfassung (vom 15. Juni 1975) gilt dasselbe wie für ihre „endgültige“ Beschlussfassung (vom 17. Juni 1975), nämlich dass sie inhaltlich nicht im Widerspruch zur Lehre der Kirche steht, nach der eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche durch den biblischen Befund ausgeschlossen ist. Vielmehr stimmt die Beurteilung des Schriftbefundes auch in dem aufgehobenen ersten Beschluss mit der Lehre der Kirche überein.

Im Übrigen kann ein Beschluss der Kirchensynode allein – unabhängig von der darin enthaltenen Positionierung zur Lehrfrage – keine *die Kirche bindende Lehrentscheidung* sein (Art. 24 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 25 Abs. 5 lit. b der Grundordnung der SELK).

Für den gesamten Abschnitt B. der Vorlage 350 sind daher der frühere Beschluss der 2. Kirchensynode und seine Aufhebung durch den ihn ersetzenden späteren Beschluss dieser Synode ohne Relevanz. Insbesondere ist nach wie vor zutreffend: „Die geltende Lehre der Kirche, wonach eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche durch den biblischen Befund ausgeschlossen ist, wurde bisher nicht geändert und bindet deshalb die Kirche nach wie vor. Für eine Lehrveränderung fehlt es bereits an einem abändernden Lehrbeschluss des APK, der durch Zustimmung der Kirchensynode zu einer die Kirche bindenden neuen Lehrentscheidung werden könnte (Art. 24 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 25 Abs. 5 lit. b Grundordnung).“

#### **5. Fazit:**

Die Kirchenleitung sieht nach Überprüfung des in der Begründung zu Antrag 350.01 dargestellten Sachverhalts keinen Änderungsbedarf für ihr Informationspapier 350 (A und B).

---

Vorstehende Darstellung und Wertung wurde von der Kirchenleitung auf deren Sitzung am 17./18.01.2020 in Hannover verabschiedet.